



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.16 RRB 1902/1247</b>
Titel	<b>Quartierplan.</b>
Datum	24.07.1902
P.	454

[p. 454] A. Mit Eingabe vom 19. März 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan No. 141 über das Gebiet zwischen der projektirten Zypressen-, der Badener-, der projektirten Bäcker- und der projektirten Hardstraße im Kreise III, mit den Bau- und Niveaulinien der projektirten Kanzlei- und Wengistraße und zwei Querstraßen, von ihm festgesetzt am 26. September 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung des Quartierplanes, sowie der damit verbundenen Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Kanzleistraße zwischen Schrägweg und Zypressenstraße erfolgte im Amtsblatt No. 80 vom 5. Oktober 1900 und es sind, laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Februar 1902, gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr pendent.

C. Mit Schreiben vom 25. April 1902 darauf aufmerksam gemacht, daß in seiner Eingabe vom 19. März 1902 und in dem beigelegten Zeugnis der Bezirksratskanzlei die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Kanzleistraße zwischen der Sihlfeldstraße und der projektirten Zypressenstraße nicht erwähnt worden seien, stellt der Stadtrat Zürich mit Zuschrift vom 14. Mai 1900 auch noch das Gesuch um Genehmigung dieser letztern und übermittelt ein zweites Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. April 1902, laut welchem auch gegen die vom Stadtrat vorgenommene Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Kanzleistraße auf genannter Strecke keine Rekurse pendent sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält als neue Straßen die Verlängerungen der Kanzlei- und der Wengistraße von der Zypressenbis zur Hardstraße, sowie zwei Querstraßen No. I und II von der Badener- bis zur projektirten Bäckerstraße.

Durch die Fortführung der Kanzleistraße von der Zypressen- zur Hardstraße ist eine Abänderung der vom Regierungsrat am 12. April 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien dieser Straße zwischen Schrägweg und Zypressenstraße bedingt welche in den vorliegenden Plänen auch enthalten ist.

Die Kanzleistraße im Quartierplan, sowie das zu ändernde Teilstück derselben zwischen Schrägweg und Zypressenstraße zieht sich vom Schrägweg in einer Geraden fast parallel der Bäckerstraße im Axabstand von zirka 80 m.

Sie erhält auf der ganzen Strecke der Vorlage einen Baulinienabstand von 20 m; die Fahrbahn hat 7 m Breite, die beidseitigen Trottoire sind je 2,5 m und die Vorgärten je 4 m breit. Der Baulinienabstand des zu ändernden Stückes zwischen Schrägweg und Zypressenstraße ist damit um 2,50 m erweitert worden.

Ihre Niveaulinie fällt vom Schrägweg zur Zypressenstraße mit 0,345% und dann bis zur Hardstraße mit 0,246%.

Die Wengistraße im Quartierplan ist die gerade Verlängerung der bereits bestehenden Straße gleichen Namens, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat am 13. April 1899 im Quartierplanverfahren genehmigt worden sind und ist beinahe parallel zur Badenerstraße. Ihr Baulinienabstand beträgt 16 m, wovon 6 m auf die Fahrbahn, je 2,25 m auf die

beidseitigen Trottoire und 5,5 m auf den östlichen Vorgarten fallen. Die Niveaulinie fällt von der Zypressenstraße an mit 0,421% bis zur Hardstraße.

Die Querstraße II liegt im Axabstand von 68,35 m nördlich von der Zypressenstraße: Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m, die Fahrbahnbreite beträgt 7 m, die Breite der beiden Trottoire je 2,5 m, der Vorgärten je 4 m. Ihre Niveaulinie fällt von der Badenerstraße bis zur Wengistraße mit 0,623%, von da bis zur Kanzleistraße mit 0,73% und schließlich mit 0,669% bis zur Bäckerstraße.

Die Querstraße I liegt in der Mitte zwischen Querstraße II und Hardstraße. Baulinienabstand und Profil der Straße sind gleich denen der Querstraße II.

Ihre Niveaulinie fällt von der Badenerstraße bis zur Wengistraße mit 0,673%, von da bis zur Kanzleistraße mit 0,744% und dann bis zur Bäckerstraße mit 0,713%.

Das Quartier ist eingeschlossen von Straßen mit genehmigten Bau- und Niveaulinien, gibt zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und wird die Genehmigung der Vorlage befürwortet.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 141 über das Gebiet zwischen der projektirten Zypressen-, der Badener-, der projektirten Bäcker- und der projektirten Hardstraße mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Wengi- und Kanzleistraße und zwei Querstraßen, sowie die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Kanzleistraße zwischen Schrägweg und Zypressenstraße im Kreis III Zürich werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]